

seinem Inhalt wesentlich von der Definition des Werkvertrags und dem in der bisherigen gesetzlichen Regelung des Dienstvertrags verwendeten Begriff der Dienstleistung unterscheidet.

#### *Rechte und Pflichten der Vertragspartner*

Der Inhalt des Vertrags über hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Reparaturen und Einzelanfertigung wird durch folgende wesentliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmt:

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen, und verantwortlich dafür, daß die erbrachte Leistung den Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den verkehrstechnischen Vorschriften entspricht. Werden hierfür zusätzliche Leistungen notwendig, die über den Auftrag hinausgehen, dann muß der Betrieb die Zustimmung des Bürgers einholen, wenn der veranschlagte Preis wesentlich überschritten wird (§§ 165, 166). Der Betrieb ist weiter verpflichtet, die Genehmigung des Bürger einzuholen, wenn sich bei der vereinbarten Dienstleistung Mängel oder Eigenschaften der zu bearbeitenden Sache herausstellen, die den Zweck des Auftrags, die Qualität der geforderten Leistung oder die Sicherheit beim Gebrauch der Sache beeinträchtigen (§ 170).

Mit dieser Pflicht des Betriebes korrespondiert die Pflicht des Bürgers, den Betrieb bei der Auftragserteilung auf Mängel und Eigenschaften der Sache hinzuweisen, die möglicherweise eine besondere Behandlung oder Bearbeitung erfordern (§ 170 Abs. 2). Damit ist bereits eine Mitwirkungspflicht des Bürgers erwähnt, die er zur ordnungsgemäßen Ausführung der geforderten Dienstleistungen zu erbringen hat. Er hat auch die Sache in einem bearbeitungsfähigen Zustand und zum vereinbarten Termin zu übergeben (§ 169 Abs. 1).

Bei diesen Mitwirkungspflichten handelt es sich um echte Rechtspflichten, deren Verletzung den Betrieb berechtigt, die Annahme der Sache zu verweigern oder die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Bürgers selbst vorzunehmen (§ 169 Abs. 2). Ist eine ersatzweise Vornahme nicht möglich, dann kann der Betrieb nach erfolgloser Fristsetzung das Vertrags Verhältnis kündigen und Ersatz der entstandenen Aufwendungen verlangen (§ 171).

Im Interesse des Bürgers, selbst darüber entscheiden zu können, ob die Inanspruchnahme einer Dienstleistung ökonomisch zweckmäßig ist, ist der Dienstleistungsbetrieb verpflichtet, den Bürger noch vor der Annahme des Auftrags sachkundig zu beraten, insbesondere über den erforderlichen Umfang und die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistungen, sowie ihm den voraussichtlichen Preis für die Leistung und den Termin ihrer Fertigstellung zu nennen (§ 168 Abs. 1).

Diese Beratungs- und Auskunftspflicht ist ein Charakteristikum des neuen, sozialistischen Dienstleistungsrechts. Es zeigt, daß die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern eines Dienstleistungsverhältnisses rechtlich keineswegs nur durch die in der Vergangenheit für das bürgerliche Privatrecht allein interessante Regelung des Austauschaktes Leistung gegen Geld charakterisiert werden, sondern daß die zivilrechtliche Regelung der Dienstleistung in der sozialistischen Gesellschaft eine völlig veränderte Aufgabenstellung gegenüber dem Dienstvertrag und dem Werkvertrag des BGB hat. Diese Aufgabenstellung ergibt sich aus der grundsätzlichen Übereinstimmung der objektiven Interessen der Partner und aus dem darauf basierenden Vertrauensverhältnis. Bei der Beratungs- und Auskunftspflicht des Betriebes und den zu ihrer Verwirk-

lichung notwendigen Mitwirkungspflichten des Bürgers handelt es sich um echte subjektive Rechte und Pflichten, zu deren Gewährleistung das Zivilrecht in einem der wachsenden Produktionskapazität auf dem Gebiet der Dienstleistung entsprechenden Maße einen wirk-samen Beitrag zu leisten hat.

Die Beratungs- und Auskunftspflicht des Betriebes gegenüber dem Bürger schließt die Verpflichtung ein, diesem auf Verlangen Auskunft über den Stand der Ausführung der Dienstleistungen zu erteilen und ihn nach Beendigung der Leistung mit den Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung der Sache vertraut zu machen (§ 168 Abs. 2). Bei Beanstandung der erbrachten Leistung durch den Bürger ist der Betrieb verpflichtet, diesen über die gesetzlichen Garantieansprüche zu informieren (§ 168 Abs. 3).

Viele Arten der Dienstleistung, insbesondere der Reparaturen, machen es erforderlich, die betreffende Sache zum Zwecke der Bearbeitung dem Betrieb zu übergeben. In solchen Fällen ist der Betrieb verpflichtet, die übergebenen Sachen sorgfältig aufzubewahren und sie vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Während der Dauer der Aufbewahrung ist er für jede Beschädigung oder den Verlust der Sache in gleichem Maße verantwortlich wie für jede andere Pflichtverletzung; eine Befreiung von der Verantwortlichkeit oder ihre Beschränkung ist nicht zulässig (§ 172).

In gewissem Umfang werden hauswirtschaftliche Dienstleistungen (z. B. Wäschewaschen) von Bürgern selbst erbracht, und zwar in Einrichtungen, die der Betrieb den Bürgern dazu zur Verfügung stellt. In diesen Fällen ist der Betrieb nur verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß der Bürger entsprechend fachlich beraten bzw. angeleitet wird und die Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden. Daraus ergeben sich die entsprechenden Pflichten des Bürgers (§ 175).

Beschränkt sich die Dienstleistung auf die Wartung eines technischen Geräts, ohne daß eine Vereinbarung über die Erledigung anfallender Reparaturen getroffen worden ist, dann ergibt sich für den Betrieb die Verpflichtung, die Geräte und Anlagen nach den Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen so zu pflegen und zu warten, daß ihre Gebrauchsfähigkeit erhalten bleibt. Kleine Reparaturen hat der Betrieb — soweit vereinbart — durchzuführen. Werden Schäden festgestellt, deren Beseitigung der Pflege- und Wartungsvertrag nicht umfaßt, hat der Betrieb den Bürger von solchen Schäden in Kenntnis zu setzen und ihn entsprechend zu beraten (§ 176).

#### *Garantie für Reparaturen, Einbau von Ersatzteilen und Bearbeitung von Sachen*

Mit der ausführlichen Regelung der Garantie entspricht der ZGB-Entwurf der Forderung, das Recht für den Bürger verständlich und überschaubar zu gestalten.

Die Dienstleistungsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß bei Reparaturen, beim Einbau von Ersatzteilen, bei Einzelanfertigung, bei Umarbeitung oder sonstiger Bearbeitung von Sachen die erbrachte Leistung den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzbestimmungen entspricht, daß sie die vereinbarte oder zugesicherte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit hat sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit auch behält. Den unterschiedlichen Arten der Dienstleistungen entsprechend wird bei der Garantie für Reinigung, Pflege und Wartung von Sachen vom Betrieb zugesichert, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforde-